

V ZB 11/58B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

1. der Auguste St[REDACTED] in I[REDACTED], K[REDACTED]straße,
2. des Hugo F[REDACTED] in D[REDACTED], R[REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Eduard St[REDACTED] in D[REDACTED], K[REDACTED]straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -.

- I. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 29. März 1958 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die zulässige, auch form- und fristgerecht eingelegte
sofortige Beschwerde kann aus den Gründen des angefochte-
nen Beschlusses keinen Erfolg haben.

Die Beschwerdeführer haben den Antrag auf Wiederein-
setzung in den vorigen Stand nicht auf ein Büroversehen
bei der Behandlung und Einreichung der nicht unterschrie-
benen Berufungsbegründungsschrift vom 9. März 1957 gestützt,

das bei einer von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in seinem Büro eingerichteten ausreichenden Kontrolle der ausgehenden bestimmenden Schriftsätze die Wiedereinsetzung gerechtfertigt hätte (BGH NJW 1957, 1678). Das Berufungsgericht ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten seine persönliche Selbstkontrolle als ausreichende Sicherung angesehen hat. Hiergegen wird auch in der Beschwerdebegründung nichts eingewendet.

Es kommt somit ausschließlich darauf an, ob die Erkrankung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Wiedereinsetzung rechtfertigen kann. Dies hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen verneint. Die Erkrankung des Anwalts stellt nur dann einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO dar, wenn sie plötzlich (Wieczorek ZPO § 233 B II e 4) oder unvorhergesehen (Beschluß des Senats vom 27.11.1951, insoweit in RdL 1952, 52 und LM Nr. 3 zu § 10 LVR nicht veröffentlicht) eintritt. Bei längerer Krankheit muß der Anwalt sich jedoch sicherstellen (BayObLG NJW 1949, 264 Nr. 5). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich schon zu Beginn seiner Erkrankung um die Bestellung eines Vertreters hätte bemühen müssen (WarnRspr 1929 Nr. 72). Auf jeden Fall konnte er nach Beginn seiner Erkrankung die bisherige Selbstkontrolle nicht mehr als ausreichend erachten. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätte mit Rücksicht auf seine Erkrankung und die damit verbundenen, von ihm selbst eingeräumten Begleiterscheinungen eine Doppelkontrolle einführen müssen, bestehen daher keine rechtlichen Bedenken.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat auch nicht unberücksichtigt gelassen, daß gegenüber den im Februar 1957 heftigeren Störungen im Befinden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sich eine Besserung eingestellt haben mochte. Es hat jedoch aus den von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten selbst vorgetragenen Gründen dessen Zustand auch im Zeitpunkt des Versehens noch in einem solchen Maß als beeinträchtigt angesehen, daß er zu der normalen Leitung seiner Praxis nicht mehr voll in der Lage gewesen sei.

Die Nichtunterzeichnung der Berufungsbegründungsschrift kann insbesondere nicht mit einem plötzlich auftretenden körperlichen Unbehagen entschuldigt werden, da solche Erscheinungsformen der Erkrankung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auch noch nach dem Vortrag in der Berufungsbegründung schon früher aufgetreten waren und deshalb jederzeit mit einer Wiederholung gerechnet werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

II. Der Streitwert für die Beschwerdeinstanz wird auf 10 000 DM festgesetzt.

Karlsruhe, den 9. Mai 1958
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Dr. Mattern

